

Bei **Mehrheits-Beteiligungen** (Geschäftsanteile der Stadt > 50%), die kein eigenes Aufsichtsgremium haben, sollen dem Stadtrat **zusätzlich** die **Beschlusszuständigkeiten** zugewiesen werden, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen, insbesondere

- Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern oder Leitenden Angestellten wie z. B. Prokuristen nebst Eckpunkten der Anstellungsverträge,
- Geschäfte außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans bzw. außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit,
- Eingehen von Haftungsverhältnissen im Sinne von § 251 HGB und von sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Sinne von § 285 Nr. 3 a HGB

Der Stadtrat überträgt seine Beschlusszuständigkeit an den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften.